

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Barlachstadt Güstrow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16. September 2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	44.806.900	44.216.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	46.764.100	48.616.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	- 1.472.600
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	42.012.200	41.421.800
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	43.049.000	44.901.500
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 1.036.800	- 3.479.700
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.205.600	11.450.900
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.576.000	12.919.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	629.600	- 1.468.500

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für 2021 wird unverändert festgesetzt auf 3.000.000 EURO.

## § 5

### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden 2021 werden unverändert folgt festgesetzt:

- |    |   |                      |               |
|----|---|----------------------|---------------|
| 1. | Grundsteuer   |                      |               |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) | von bisher 310 v. H. | auf 310 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | von bisher 400 v. H. | auf 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | von bisher 340 v. H. | auf 340 v. H. |

## § 6

### Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan 2021 ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert

197,100 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

## § 7

### Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Sofern nicht nachfolgende Ausnahmen bestehen.
2. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
3. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendungen.
4. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
5. Entsprechend § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Entsprechendes gilt für die korrespondierenden Einzahlungen und die daraus zu leistenden Auszahlungen sowie für Einzahlungen und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungseingängen gemäß § 13 Abs. 4 GemHVO-Doppik.
6. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Buchungsstellen und deren Aufnahme in den entsprechenden Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes oder eines Deckungskreises erfordert.  
  
Kann ein Ausgleich dieser außerplanmäßigen Ausgaben im Teilhaushalt oder Deckungskreis nicht gewährleistet werden, ist eine Entscheidung über außerplanmäßige Aufwendungen gemäß Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow erforderlich.
7. Aufwendungen und Auszahlungen für Verwaltungsgebühren nach der Städtebauförderungskostenverordnung, Aufwendungen für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Weststadt“ sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Planungsleistungen durch Dritte im Teilhaushalt 6 werden gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.  
Aufwendungen und Auszahlungen für Veranstaltungen und projektbezogene Zuwendungen an Dritte, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattgefunden haben oder deren Auszahlung aus diesem Grund nicht erfolgt ist, werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.  
Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des DigitalPakt Schule werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
8. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, die aus Rückstellungen finanziert werden, sind zulässig.
9. Sämtliche Personalaufwendungen, einschließlich aller sonstigen von der Personalabteilung bewirtschafteten Aufwendungen (z. B. Weiterbildungs- und Reisekosten) sind gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Sie sind von der Deckungsfähigkeit

nach Pkt. 2.1. (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ausgenommen. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für die korrespondierenden Auszahlungen.

10. Alle zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge sind von der Deckungsfähigkeit gemäß Pkt. 2.1. (§ 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ausgenommen.

11. Mehrerträge aus internen Leistungsbeziehungen berechtigen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen und Mindererträgen aus den internen Leistungsbeziehungen verringern die entsprechenden Aufwendungen.

12. Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen, die durch den Baubetriebshof erbracht werden, sind gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

13. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.

14. Nicht geplante und Mehraufwendungen für Zuführungen an Rückstellungen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

### Nachrichtliche Angaben:

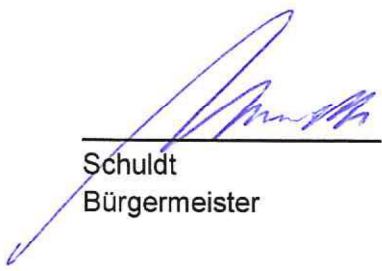
Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. Zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember 2021	von bisher auf voraussichtlich	23.082.096 EUR 21.609.469 EUR
2. Zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2021	von bisher auf voraussichtlich	422.365 EUR - 2.020.534 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021	von bisher auf voraussichtlich	238.908.174 EUR 240.670.122 EUR

Güstrow, 04.10.2021

Ort, Datum



  
Schuldt  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.09.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/haushalt-und-jahresabschluesse/> veröffentlicht.



Schuldt  
Bürgermeister

